



Satzung

des Angelvereins

1. Haller Sportfischerverein e.V.

gegründet am 25. Januar 1980
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh
unter der Nummer 11168

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins, Grundsätze	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Arten der Mitgliedschaft, Stimmrecht	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sanktionen	3
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Mitgliedsbeitrag	6
§ 8	Organe	6
§ 9	Voraussetzungen für bestimmte Ämter	6
§ 10	Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen	7
§ 11	Vertretungsberechtigter, geschäftsführender und erweiterter Vorstand	9
§ 12	Kassenprüfer	11
§ 13	Ehrenrat	11
§ 14	Liquidation	11
§ 15	Vermögensanfall	12
§ 16	Satzungsänderungen	12
§ 17	Schlussbestimmung	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"1. Haller Sportfischerverein e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Westf.).
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem Ablauf des 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Grundsätze

1. Zweck des Vereins als Zusammenschluss von Anglern ist
 - a) die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns sowie
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer, zum Beispiel durch das Beseitigen von Verschmutzungen,
 - b) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen,
 - c) Erwerb, Pacht und Unterhaltung von Gewässern, von Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, von Booten und dazu gehörigen Anlagen, die der Ausübung der Angelfischerei dienen, sowie von Büro und Kommunikationsanlagen einschließlich neuer Medien und dem Internet,
 - d) Förderung der Vereinsjugend gemäß der Jugendordnung.

Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein unter anderem das Internet und elektronische Kommunikationsformen aller Art nutzen.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
5. Der Verein ist Mitglied in einem mindestens landesweiten Verband. Die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes sind - wenn sie dies anordnen - in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder ebenfalls unmittelbar verbindlich.

Die Jahreshauptversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit den Beitritt zu weiteren oder den Wechsel zu anderen Verbänden beschließen.

6. Der Verein darf ihm mitgeteilte oder sonst bekannt gewordene personenbezogene Daten der Mitglieder zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung speichern. Er darf die Daten ausschließlich für vereins- und verbandsinterne Zwecke verwenden. Eine Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist - oder eine Verwendung für andere Zwecke ohne mindestens in Textform vorliegende Zustimmung des betroffenen Mitglieds ist unzulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Stimmrecht

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Fördernde und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei entsprechend den einschlägigen Vereinsbestimmungen ausüben. Solange sie noch nicht volljährig sind, gehören sie der Jugendgruppe des Vereins an und haben kein Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben.
5. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes mit ihrem Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sanktionen

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Allgemeine Voraussetzung ist die Unterstützung des Vereinszwecks; besondere Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Ablegung der Fischerprüfung vor der Aufnahme in den Verein oder in angemessener Frist nach der Aufnahme. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

Darin ist vorzusehen, dass Mitglieder, die auch nach angemessener Frist die Fischerprüfung nicht abgelegt haben, den passiven Mitgliedern gleichgestellt werden.

2. Über den schriftlich einzureichenden Beitrittsantrag, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; sie bedarf keiner Begründung.
3. Die Jahreshauptversammlung kann eine Aufnahmeordnung beschließen, in der nähere Einzelheiten der Aufnahmevoraussetzungen und des Aufnahmeverfahrens geregelt werden.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen, satzungsmäßigen und in den Vereinsordnungen enthaltenen Bestimmungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.
5. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen verpflichtet. Sie können durch Vereinsordnungen sowie durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen insbesondere dazu verpflichtet werden, in zumutbarem Umfang unentgeltliche Arbeits- und andere Leistungen für den Verein zu erbringen.
6. Der Vorstand kann Sanktionen gegen Mitglieder verhängen, die schuldhaft gegen Verbote verstoßen oder schuldhaft ihre Pflichten nicht erfüllt haben.

Sanktionen können Verwarnung, Rüge, Geldbuße bis zur Höhe von einhundert Euro sowie die zeitlich begrenzte Entziehung von Erlaubnissen und Vereinsrechten sein. Die Voraussetzungen hierfür sowie die Kriterien für die Bestimmung der Höhe einer Geldbuße müssen klar in den Vereinsordnungen bestimmt sein, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Sanktionen können mit Auflagen zur Wiedergutmachung oder zum Ersatz verbunden werden.

Zum Verfahren gelten die Bestimmungen zum Ausschlussverfahren in § 6 Absatz 3 lit. b und c entsprechend.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung ist an einen der Vorsitzenden oder den Schatzmeister zu richten.

Sie muss dort bis zum Ablauf des 30. September eingegangen sein; andernfalls wird sie zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam, wenn nicht der Vorstand nach freiem Ermessen einen früheren Zeitpunkt beschließt.

3. Ausschluss

a) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, vor allem wenn es

- grob gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- gegen fischerrechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- innerhalb des Vereins Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit der Erfüllung seiner Pflichten aus der Satzung oder aus Vereinsordnungen in Verzug ist; ausgenommen hiervon ist der Verzug bei der Leistung der Mitgliedsbeiträge.

b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes sein soll, schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen; der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich an die von ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift bekanntgemacht.

c) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann mit einer Frist von einem Monat, beginnend mit der Bekanntgabe des Beschlusses, schriftlich Berufung bei einem der Vorsitzenden eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Er kann das Mitglied erneut persönlich oder schriftlich anhören. Hat der Ehrenrat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Berufung entschieden, wird die nächste Jahreshauptversammlung zuständig, zu der noch nicht eingeladen worden ist.

d) Die Jahreshauptversammlung kann weitere Einzelheiten in einer Vereinsordnung zum Ausschlussverfahren regeln.

4. Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied, das länger als zwei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich unter der letztbekannten Anschrift an die fällige Beitragszahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb von einem Monat nach Absendung der Erinnerung keine Zahlung geleistet, so kann der Vorstand das Mitglied zum Ende des bei Fristablauf laufenden Quartals aus der Mitgliederliste streichen; auf diese Folge ist das Mitglied in der Zahlungserinnerung hinzuweisen. Die Beitragspflicht endet mit der Streichung, rückständige Beiträge bleiben geschuldet.

5. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet in keinem Fall statt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Die Jahreshauptversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, in der neben der Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags insbesondere vorgesehen sein können
 - Differenzierungen des Beitrags nach Arten der Mitgliedschaft, Alter und Einkommen der Mitglieder,
 - Fälligkeitszeitpunkte für Geldforderungen des Vereins aller Art,
 - die Festsetzung von Mahngebühren und deren Voraussetzungen,
 - die Festsetzung einer Kündigungsgebühr für den Fall, dass der Vorstand trotz nicht fristgerechter Kündigung ein vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft beschließt,
 - die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Streichung aus der Mitgliederliste einschließlich der Verpflichtung zur Erstattung entstandener Kosten.
3. Befindet sich ein Mitglied im Rückstand mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren oder Kostenerstattungen, so ruhen seine Rechte für die Dauer des Rückstands.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Ehrenrat.
2. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Voraussetzungen für bestimmte Ämter

1. Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer können nur volljährige Personen werden, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sind; Ehrenratsmitglieder müssen seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sein und ihr 35. Lebensjahr vollendet haben. Doppelfunktionen sind unzulässig.
2. Wer mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem Kassenprüfer verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit einer dieser Personen lebt, kann in keine dieser Funktionen gewählt werden. Als verwandt in diesem Sinne gilt nur, wer mit einer dieser Personen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

§ 10 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung ist allein zuständig für folgende Gegenstände, über die außerordentliche Mitgliederversammlungen nicht entscheiden können:
 - Satzungsänderungen,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans,
 - die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - die Genehmigung und die Ergänzung der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung,
 - die Wahl des Ehrenrats,
 - die Aufstellung und Änderung einer Ehrenratsordnung,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des ordentlichen Berichts der Kassenprüfer,
 - die Aufstellung und Änderung einer Kassenprüfungsordnung,
 - die Festsetzung von Höhe und Zahlungsweise des Beitrags,
 - die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung,
 - die Aufstellung und Änderung einer Aufnahmeordnung,
 - die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss oder Sanktionen, wenn der Ehrenrat nicht fristgemäß entschieden hat,
 - die Aufstellung und Änderung einer Ordnung zum Ausschlussverfahren,
 - die Aufstellung und Änderung von Geschäfts- und Wahlordnungen für Versammlungen aller Art,
 - die Aufstellung und Änderung einer Jugendordnung,
 - die Aufstellung und Änderung einer Fischerei- und einer Gewässerordnung,
 - die Befugnis eines Vorsitzenden, Geschäfte für den Verein mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen,
 - den Beitritt des Vereins zu Verbänden und den Wechsel zu anderen Verbänden,
 - die Bildung weiterer Vereinsorgane sowie die Aufstellung und Änderung einer Ordnung hierzu,
 - die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsordnungen können Sanktionen im Sinne von § 5 Absatz 6 vorsehen.

Darüber hinaus ist die Jahreshauptversammlung insbesondere zuständig für

- die Bestimmung der Einzelheiten von Mitgliederpflichten im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 2,
- die Ausschließung von Mitgliedern,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Abberufung von Ehrenratsmitgliedern,
- die Abberufung von Kassenprüfern,
- die Bestätigung der Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstands- oder Ehrenratsmitglieds durch den Vorstand beziehungsweise den Ehrenrat,
- die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstands- oder Ehrenratsmitglied für den Fall, dass die vorstehende Bestätigung verweigert wird,
- die Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Kassenprüfer,
- die Entgegennahme außerordentlicher Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- die Genehmigung von Ausgaben des Vereins, die fünftausend Euro übersteigen, soweit keine in der Satzung bestimmte Ausnahme vorliegt.

Über diese Gegenstände kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands nach freiem Ermessen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund verlangt hat. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats stattzufinden.

4. Zuständig für die Einberufung der Versammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch einfachen Brief. Sie ist spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder zu richten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (bei Briefen: Datum des Poststempels); der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Die Einladung muss nicht persönlich von einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein, jedoch erkennen lassen, dass sie vom Vorstand stammt.

5. Zu Beginn der Versammlung übernimmt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, die Versammlungsleitung und bestimmt ein protokollführendes Mitglied.
6. Für Wahlen gilt:
 - a) Für die Dauer von Wahlen jeder Art wählt die Versammlung einen Wahlleiter, der nicht selbst Kandidat für eine Organfunktion sein darf.
 - b) Wahlen zum ersten und zweiten Vorsitzenden sind geheim, andere Wahlen nur, wenn mehr als fünf Mitglieder es verlangen. Bei geheimer Wahl vermerkt jedes stimmberechtigte Mitglied auf einem Blatt den Namen der Person, die es wählen will, und gibt das Blatt so bei dem Wahlleiter oder von ihm bestimmten Hilfspersonen ab, dass der Name nicht sichtbar ist.
 - c) Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen gelten bei Wahlen als Nein-Stimme.
 - d) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Auch hier ist nur gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Berücksichtigung der Enthaltungen als Nein-Stimmen erreicht.
 - e) Weitere Einzelheiten können durch eine Wahlordnung festgelegt werden, die auch das Blockwahlverfahren zulassen kann.
7. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich, wenn über die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Über Anträge zu Gegenständen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden. Sie sind, wenn der Antragsteller nichts anderes bestimmt, in die Tagesordnung der nächsten zuständigen Versammlung aufzunehmen.

Anträge zu den gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Gegenständen sind zulässig. Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig, wenn nicht die jeweilige Versammlung etwas anderes beschließt.

10. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, und von dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben.

§ 11 Vertretungsberechtigter, geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand). Er hat als Teil des geschäftsführenden Vorstands (Absatz 3) die Aufgabe, den Verein nach außen zu vertreten.
2. Die beiden Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis gilt:
 - Der 2. Vorsitzende übt seine Befugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
 - Beide Vorsitzende üben ihre Vertretungsbefugnisse ausschließlich auf der Basis ordnungsgemäß zustande gekommener Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands aus; sie sind hieran gebunden.
 - Der Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von mehr fünftausend Euro im Einzelfall darf nur mit Genehmigung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, es sei denn, die Ausgabe erfolgt für den Fischbesatz, Verbandsabgaben oder Pachtverbindlichkeiten.

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands gestattet werden, Geschäfte für den Verein mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Sportwart und
 - dem Gewässerobmann.

Er hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Gesetze zu führen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Soweit in dieser Satzung ohne nähere Kennzeichnung von "Vorstand" gesprochen wird, ist der geschäftsführende Vorstand gemeint.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung, im Fall von Ersatzwahlen auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied in ihrer Funktion gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied. Die Wahl bedarf der Bestätigung der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung; wird die Bestätigung verweigert, ist eine Neuwahl des Vorstandsmitglieds - wiederum für den Rest der Amtsdauer - durchzuführen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz der in Wahrnehmung seiner Aufgaben entstandenen Auslagen. Die Jahreshauptversammlung kann die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) beschließen.
7. Der Vorstand hat sich eine verbindliche Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere die Zuständigkeiten seiner Mitglieder sowie einzelne Verfahrensweisen regelt und die der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedarf.
8. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem von allen daran beteiligten Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Beschlussprotokoll festzuhalten und bei den Unterlagen des Vereins in fortlaufender Ordnung zu verwahren.
9. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit deren Einverständnis in weitere, frei von ihm bestimmbare Funktionen - beispielsweise Gewässerwarte - berufen.

Der geschäftsführende Vorstand und die von ihm berufenen Vereinsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Die berufenen Mitglieder beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und zwar insbesondere bei der Umsetzung von dessen Beschlüssen und bei der Gestaltung des Vereinslebens im Einzelnen.

Sie haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen. Die Jahreshauptversammlung kann die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) beschließen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Der Verein muss mindestens zwei Kassenprüfer haben, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren so gewählt werden, dass jährlich einer von beiden nach Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer sind weisungsunabhängig. Sie prüfen die Kassen- und Buchführung

des Vereins und legen ihren schriftlichen Bericht für die Jahreshauptversammlung rechtzeitig dem Vorstand vor.

3. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, der Prüfungszeiträume, etwaige Fristen und Termine, die Befugnisse der Kassenprüfer sowie die Pflichten von Organmitgliedern im Rahmen von Prüfungen sind in einer von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Kassenprüfungsordnung zu regeln.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er hat die Aufgabe, über die Berufung von Vereinsmitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand oder gegen verhängte Sanktionen zu entscheiden und Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander oder mit Vereinsorganen zu schlichten.
2. Er wird von der Jahreshauptversammlung, im Fall von Ersatzwahlen auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Ehrenratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Ehrenrat gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Ehrenrat für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Die Wahl bedarf der Bestätigung der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung; wird die Bestätigung verweigert, ist eine Neuwahl des Ehrenratsmitglieds - wiederum für den Rest der Amtsdauer - durchzuführen.

4. Der Ehrenrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Sein Verfahren wird in einer Ehrenratsordnung geregelt, die von der Jahreshauptversammlung aufgestellt wird.

§ 14 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands die Liquidatoren, wenn keine anderen gewählt werden. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 7 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe mit dem Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte for-

male Satzungsänderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen sind allen Mitgliedern spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzungsfassung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 22. Februar 2019 beschlossen.